



Richtlinie zur Vergabe von Förderungen für die Ausbildung zum Sozialpädagogische/n Assistentin/ Assistenten oder/und zum/zur Erzieher/in bei der Gemeinde Drochtersen

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Förderprogramm

Um dem Fachkräftemangel im Bereich der Kinderbetreuung entgegen zu wirken, vergibt die Gemeinde Drochtersen jährlich insgesamt bis zu drei Förderungen an Schüler/-innen für die Ausbildung zum/zur Sozialpädagogische/r Assistentin/Assistent und/oder Erzieher/in.

Ziel ist es, Menschen zu fördern, die sich für die Schulung / Ausbildung in den Bereichen begeistern können, sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit in der Gemeinde Drochtersen entscheiden und bislang in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Gemeinde Drochtersen standen. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerber/-innen eine Verbundenheit zur Gemeinde Drochtersen besteht bzw. diese während des Förderprogramms aufgebaut wird.

Das Förderprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung in diesem Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der dauerhaften Versorgung der Gemeinde Drochtersen.

Der / Die geförderte Person erhält ab Beginn der Ausbildung und Aufnahme in das Förderprogramm eine monatliche Zuwendung.

Die Zuwendung soll es ermöglichen, sich intensiv auf die Ausbildung zu konzentrieren, damit ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann.

Interessenten können sich für das Förderprogramm direkt bei der Gemeinde Drochtersen bewerben. Um das Interesse des/der Bewerber/in erkennen zu können, wird erwartet, dass der/die Bewerber/in neben dem Lebenslauf die Motivation zur zukünftigen Ausbildung schriftlich darlegt.

2. Zugangsvoraussetzungen für eine Förderung

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn der/die Auszubildende

- a) vorzugsweise aus der Gemeinde Drochtersen stammt (z.B. der aktuelle oder bisherige Wohnort in der Gemeinde Drochtersen ist/war oder ein sonstiger sozialer Bezug zur Gemeinde Drochtersen besteht) und
- b) in Deutschland leben und arbeiten darf und
- c) eine Zusage einer entsprechenden schulischen Einrichtung für die Durchführung der Ausbildung vorweisen kann und
- d) nachweislich keine Förderung aus dem entsprechenden Förderprogramm des Landkreises Stade erhält.



- e) sich verpflichtet, nach der Ausbildung zwei Jahre in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Drochtersen tätig zu sein.

3. Dauer und Höhe der Ausbildungsförderung

Die geförderte Person erhält eine monatliche Förderung in Höhe von 250 Euro (Sozialpädagogische/n Assistentin/ Assistenten) bzw. 500 Euro (Erzieher/in).

Die Förderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn der Ausbildung gewährt, in dem der/ die Auszubildende in das Förderprogramm aufgenommen wurde und sich in einer Ausbildung in den geförderten Ausbildungsberufen in Vollzeit befindet. Sie wird für die Dauer der Regelausbildung gezahlt. Die Förderung ist für die Dauer von bis zu 2 Jahren befristet.

4. Verpflichtungen während des Förderzeitraumes

Der/ Die Auszubildende verpflichtet sich, die Ausbildung so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelausbildungszeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

Der/ Die Auszubildende verpflichtet sich, die praktischen Ausbildungsphasen in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Drochtersen zu absolvieren.

Der/ Die Auszubildende verpflichtet sich, in den Ferienzeiten als Springkraft in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stehen. Es besteht ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr.

5. Nachweispflichten der geförderten Personen

- a) Der/ Die Auszubildende hat zu Beginn der Ausbildung unverzüglich und unaufgefordert eine Schulungs-/Ausbildungsbescheinigung bei der Gemeinde Drochtersen vorzulegen.
- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der Ausbildung sind der Gemeinde Drochtersen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- c) Der/ Die Auszubildende ist verpflichtet, die Ergebnisse einer Zwischen- bzw. der Abschlussprüfung unverzüglich mitzuteilen. Eine Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung ist der Gemeinde Drochtersen unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- d) Der/ Die Auszubildende ist verpflichtet, den Abbruch der Ausbildung der Gemeinde Drochtersen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



- e) Der/ Die Auszubildende verpflichtet sich, Änderungen seiner/ ihrer Anschrift oder Bankverbindung der Gemeinde Drochtersen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Aussetzung und Einstellung der Zahlung der Förderung

Die Zahlung der Förderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
- die Ausbildung unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Ausbildungsverhältnis länger als ein Monat unterbrochen wurde oder
- gegen die/ den Auszubildende/n wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder die Ausbildung wieder aufgenommen wurde.

Die Zahlung der Förderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Förderungszahlung erreicht ist oder
- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht wurden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
- die Ausbildung vorzeitig abgebrochen wurde oder der/ die Auszubildende von der Ausbildung ausgeschlossen wird oder
- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

7. Rückforderung der Förderung

Die Förderung muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,

- wenn die Gemeinde Drochtersen feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nicht vorgelegen haben oder nichtmehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
- der/die Auszubildende die Ausbildung vorzeitig abbricht oder
- der/ die Auszubildende von der Ausbildung ausgeschlossen wird oder



- wenn die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht wurden und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
- wenn gegen die/ den Auszubildende/n wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung der Fördervereinbarung berechtigt.

In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch amtsärztliche Untersuchung) die Ausbildung oder die anschließende Anstellung nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Auswahlverfahren

Die Gemeindeverwaltung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinie.

Für geeignet befundene Bewerber/ -innen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft ein Auswahlgremium, das vom Bürgermeister der Gemeinde Drochtersen berufen wird.

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für geeignet gehaltenen Personen für eine Förderung aus.

Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsfristen

Der Antrag auf die Gewährung einer Förderung kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Drochtersen gestellt werden. Die Gemeindeverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Formloses Bewerbungsschreiben,

Tabellarischer Lebenslauf,

Motivationsschreiben sowie

Gemeinde Drochtersen

Landkreis Stade • Der Bürgermeister



Beglaubigte Kopie des Zeugnisses des zur Ausbildung erforderlichen Schulabschlusses,

Kopie einer aktuellen Schulungs-/ Ausbildungsbescheinigung in einer der geförderten Schulungsberufe, sofern eine Ausbildung bereits begonnen wurde sowie

Nachweis über die Nichtaufnahme in das Förderprogramm des Landkreises Stade.

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist diese bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich der Gemeinde Drochtersen anzuzeigen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum _____ in Kraft.

gez. Eckhoff

Bürgermeister